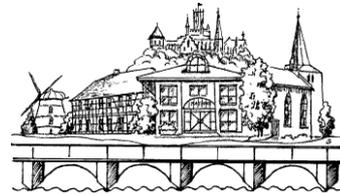


**Gemeinde Nordstemmen**  
**Die Bürgermeisterin**

Adensen  
Barnten  
Burgstemmen  
Groß Escherde  
Hallerburg



Heyersum  
Klein Escherde  
Mahlerten  
Nordstemmen  
Rössing

**Hinweise zum Anschluss von Grundstücken  
an die zentralen Einrichtungen der Gemeinde Nordstemmen  
für Abwasser**

Sehr geehrte Bauinteressenten,

es ist mir wichtig, Ihnen noch einige Informationen zur für Ihr Grundstück notwendigen und wichtigen Beseitigung des anfallenden Abwassers zu geben, da diese Thematik erfahrungsgemäß von vielen Bauinteressenten unterschätzt wird.

Rechtliche Grundlage für die Grundstücksentwässerung sind die §§ 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen, aus der ich hier auszugsweise zitieren möchte:

***Zeitgleich zur Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige beim Landkreis Hildesheim ist der Entwässerungsantrag bei der Gemeinde Nordstemmen vorzulegen.***

*Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.*

***Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.***

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass **Sie** als Grundstückseigentümer(in) / Bauherr(in) für die Errichtung und den späteren Betrieb Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich sind.

Ich empfehle Ihnen daher dringend zur Einschaltung entsprechender Fachplaner (ggf. ergänzend zum Entwurfsplaner).

Alle wichtigen Formblätter sowie Satzungen sind unter den folgenden Links auf der Homepage der Gemeinde Nordstemmen zu finden:

<https://nordstemmen.de/Rathaus-Service/Service/Formulare-Vordrucke/>

(unter dem Punkt Bauen & Wohnen)

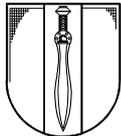
<https://nordstemmen.de/Rathaus-Service/Verwaltung/Ortsrecht/>

(unter dem Punkt Abwasser & Erschließung)

Zu Ihrer Kenntnisnahme habe ich Erläuterungen/ Hinweise zu häufig nachgefragten Themen beigefügt. Auch diese können unter dem oben aufgeführten 1. Link nochmals elektronisch als Datei aufgerufen werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich auch gern an Herrn Buchholz (Tel. 05069/800-37)(überwiegend nachmittags erreichbar) wenden.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen.



## Gemeinde Nordstemmen Die Bürgermeisterin

Adensen  
Barnten  
Burgstemmen  
Groß Escherde  
Hallerburg



Heyersum  
Klein Escherde  
Mahlerten  
Nordstemmen  
Rössing

### Grundstücksanschlüsse an die zentralen Einrichtungen der Gemeinde Nordstemmen für Abwasser und Niederschlagswasser

#### Häufig nachgefragte Themen

(in „zeitlicher“ Reihenfolge des Planungs- und Bauablaufes)

#### Anschluss- und Benutzungszwang

Für Schmutzwasser besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an vorhandene oder geplante gemeindliche Kanalisationsanlagen.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wird die grundsätzliche Möglichkeit der Herstellung eines Schmutzwasseranschlusses von der Gemeinde geprüft.

#### Rückstauenebene

Als Rückstauenebene wird die Höhenlinie bezeichnet bis zu der sich der Grundstückseigentümer selbst gegen Rückstau von Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem gemeindlichen Entwässerungssystem schützen muss.

Gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen ist als Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberfläche vor dem Grundstück definiert.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

#### Regenspende

Es sind folgende Bemessungswerte zu verwenden:

Dachflächen ( $r_{5,5}$ ): 280 l/(s · ha)

Grundstücksflächen ( $r_{5,2}$ ): 216 l/(s · ha)

siehe DIN 1986-100:2016-12; Tabelle A.1; Zeile „Hildesheim“

#### Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß dem bundeseinheitlichen Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser „...ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden...“ (siehe § 55 WHG).

Sie können daher weitgehend eigenverantwortlich prüfen, ob Sie das auf Ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser versickern oder in den gemeindlichen Regenwasserkanal einleiten wollen.

Da für Niederschlagswasser kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, kann die Gemeinde Ihren Antrag aber auch ganz- oder teilweise ablehnen.

Andererseits kann die Gemeinde Sie aber unter Umständen dazu verpflichten, Ihr Niederschlagswasser in das gemeindliche Entwässerungssystem einzuleiten.

Sollten Sie sich für eine Versickerung bei Ihrem Wohnbau-Vorhaben entscheiden, handelt es sich um eine erlaubnisfreie Nutzung des Grundwassers (siehe § 86 NWG).

In allen Fällen (Versickerung und/oder ganz oder teilweise Ableitung/Einleitung) ist die Niedersächsische Bauordnung zu beachten.

Diese besagt, dass „Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen...“ nur eine Befestigung haben dürfen, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann.

Dies gilt dann, „... wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, ...“ (siehe § 9 Abs. 4 NBauO).

### **Gewässernutzung durch Niederschlagswassereinleitung**

Für die direkte Niederschlagswassereinleitung von Ihrem Grundstück in ein Gewässer ist der Landkreis Hildesheim zuständig.

In Baugebieten gehören jedoch eventuell vorhandene Entwässerungsgräben in der Regel zum Entwässerungssystem der Gemeinde Nordstemmen. Für eine Einleitung, ist ein Entwässerungsantrag bei der Gemeinde zu stellen

### **Oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser**

Eine oberflächliche Niederschlagswasserableitung auf benachbarte fremde (private oder gemeindliche) Grundstücke ist in der Regel nicht zulässig.

Gemeindliche Gehwege, Straßen und Plätze dürfen jedenfalls grundsätzlich nicht zu diesem Zweck / in dieser Form genutzt werden.

Insbesondere die Gestaltung der Zufahrtsfläche auf Ihrem Grundstück ist daher unter Berücksichtigung entsprechender baulicher Vorkehrungen (z.B. die Realisierung von Linienentwässerungen, Ausbildung der Oberflächen mit Gefälle etc.) zu planen/ zu realisieren.

Sonstige etwaige nachbarschaftliche Belange sind von Ihnen allein zu regeln und zu verantworten.

### **Lage und Höhen der Anschlussstellen**

Das Grundstück ist an den von der Gemeinde Nordstemmen erstellten oder festzulegenden Anschlussstellen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser anzuschließen.

Ein Anspruch, auf eine bestimmte Lage und Höhen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlussstellen besteht nicht.

Die vor Ort zu prüfenden Gegebenheiten, sind bei der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu berücksichtigen.

### **Durchführung der Anschlussarbeiten auf dem Grundstück**

Das Grundstück verfügt entweder bereits über eine RW-Anschlussstelle / einen SW-Übergabeschacht oder die Gemeinde erstellt diese zeitnah nach Erteilung der Einleiterlaubnis.

Die Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer herzustellen.

Bei Bedarf ist vor dem Schmutzwasserübergabeschacht eine außenliegende Verfallung (incl. Spülöffnung) zu realisieren.

Dies und eine ggf. notwendige/gewünschte höhenmäßige Angleichung der Schachtabdeckung an die Grundstücksgeländehöhe erfolgt durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten.

### **Dichtigkeitsprüfung**

Schmutzwassergrundleitungen und Kontrollschächte auf dem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN-EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen.

Dazu ist von Ihnen ein zertifiziertes Fachunternehmen zur beauftragen. Das entsprechende Protokoll / die Bestätigung ist durch ein anerkanntes Unternehmen durchzuführen und zu protokollieren.

Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist spätestens beim Abnahmetermin an die Gemeinde zu übergeben.

### **Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage**

Die Fertigstellung der für die Ableitungen wesentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde Nordstemmen mitzuteilen. Der Genehmigung ist ein entsprechender Vordruck beigefügt.

Auf Grund dieser Mitteilung erfolgt dann ein Abnahmetermin durch einen Mitarbeiter/ einen Beauftragten der Gemeinde Nordstemmen.

Bei der Prüfung müssen alle zu prüfenden Abflussleitungen sichtbar und zugänglich sein. Eine Abdeckung der Leitungen darf erst nach Freigabe durch die Gemeinde erfolgen. Im Regelfall erfolgt diese Freigabe mündliche im Rahmen des o.g. Abnahmetermins.

Die Abnahme befreit den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

Die Gemeinde Nordstemmen übernimmt trotz Abnahme für diese Arbeiten bzw. später auftretende Folgeschäden keine Haftung.